

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Allgemeines:

- 1.1. Der Kaufvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande.
- 1.2. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden jeweils einen untrennbaren Bestandteil des gegenständlichen Kaufvertrages und gelten auch ohne wiederholte Bekanntgabe für alle künftigen Kaufverträge.
- 1.3. Nebenabreden und allfällige Einkaufsbedingungen des Käufers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung bzw. Anerkennung des Verkäufers. Fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Fall Zustimmung des Verkäufers.

### 2. Preis:

- 2.1. Verkaufspreise verstehen sich ausschließlich einer allfälligen Umsatzsteuer, die in jeweils gesetzlicher Höhe durch den Käufer zu bezahlen ist.
- 2.2. Eingeräumte Boni, Rabatte, Warengutschriften etc. werden von den Verkaufspreisen exklusive Umsatzsteuer berechnet.

### 3. Kurssicherungen:

- 3.1. Die angegebenen Preise beruhen - sofern sie in Fremdwährung angegeben sind - auf dem Devisenverkaufskurs der Wiener Börse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 3.2. Im Falle von Kursänderungen von mehr als 5% zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung ist der Verkäufer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Im Falle einer solchen Preisanpassung ist der Käufer berechtigt, bezüglich noch nicht ausgelieferter Mengen unverzüglich per schriftlicher Kommunikation vom Vertrag zurückzutreten.

### 4. Liefertermin:

- 4.1. Als Liefertermin gilt der vereinbarte Tag der Auslieferung bzw. Bereitstellung der Ware.
- 4.2. Im Falle einer Lieferterminüberschreitung ist der Käufer berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 4 Wochen, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Rücktrittserklärung des Käufers beim Verkäufer zu laufen.
- 4.3. Ersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung oder im Falle des Rücktritts sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.
- 4.4. Falls der Käufer Waren durch von ihm bestellte LKWs im Werk des Verkäufers abholen lässt, so muss jedenfalls
  - a) diese Abholung mindestens 2 Tage vor deren Durchführung unter Angabe der Transportfirma oder LKW-Nummer, der abzuholenden Ware und diesbezüglicher Menge an uns avisiert sein;
  - b) sich der LKW am vereinbarten Tag, Montag - Donnerstag bis spätestens 14 Uhr und Freitag bis spätestens 11 Uhr, im Lieferwerk ladebereit melden;
  - c) der LKW-Fahrer einen entsprechenden Abhol-Auftrag vorlegen.
- 4.5. Ansprüche des Käufers, welcher Art auch immer, aufgrund verspäteter Abfertigung sind nicht gegeben.

### 5. Lieferung auf Abruf:

- 5.1. Ist vereinbart, dass die Ware während eines bestimmten Zeitraumes vom Käufer abzurufen ist, ist der Verkäufer bei nicht termingemäßem Abruf berechtigt, ohne Nachfristsetzung ganz (auch hinsichtlich bereits gelieferter Teilmengen) oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.2. In diesem Fall, wie auch für den Fall einer Abnahmeverzögerung, ist der Verkäufer berechtigt, für die Dauer der Verzögerung bzw. Zeitüberschreitung Lagergebühren zu verrechnen.
- 5.3. Im Falle des Vertragsrücktritts des Käufers ist der Verkäufer darüber hinaus berechtigt 3% Stornogebühr vom Bruttoverkaufspreis zu verrechnen.

### 6. Versand und Gefährtragung:

- 6.1. Versandart und Versandweg werden, soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, vom Verkäufer bestimmt.
- 6.2. Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, geht die Preisgefahr mit Absendung der Ware - bei Annahmeverzug des Käufers mit Versandbereitschaft seitens des Verkäufers - auf den Käufer über.

### 7. Mängelrügen:

- 7.1. Mängel der Ware, die nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort unter genauer Bezeichnung des Mangels schriftlich vom Käufer geltend gemacht werden, gelten als genehmigt.
- 7.2. Ausgenommen hiervon sind Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb obiger Frist entdeckt werden können. Diese Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort, in obiger Weise geltend gemacht werden.
- 7.3. Gleichzeitig mit Geltendmachung von Mängeln sind auf Wunsch des Verkäufers Muster der mangelhaften Ware sowie entsprechende Belege an den Verkäufer zu übersenden.
- 7.4. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware vor Weiterverarbeitung zu prüfen. Schäden, die durch Verarbeitung mangelhafter Ware entstehen, werden jedenfalls vom Verkäufer nicht ersetzt. Ab Feststellung des Mangels durch den Käufer ist jede weitere Verfügung über die Ware, insbesondere eine weitere Be- oder Verarbeitung ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers - bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche - unzulässig.
- 7.5. Die Geltendmachung des Mangels entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 7.6. Eine Rücksendung der beanstandeten Ware, ausgenommen der vom Verkäufer geforderten Muster, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht zulässig. Sollte die Ware dennoch zurückgesandt werden, sind dem Verkäufer grundsätzlich sämtliche wie immer geartete Kosten, die als Folge daraus erwachsen, zu ersetzen.
- 7.7. Aus einer Übernahme der zurückgesandten Ware können seitens des Käufers keinerlei Ansprüche oder sonstige Rechtsfolgen abgeleitet werden.
- 7.8. Ebenso bewirkt eine Prüfung des Mangels durch den Verkäufer keinerlei Ansprüche des Käufers oder sonstige Rechtsfolgen.
- 7.9. Das Risiko der Verwendbarkeit der Ware für einen bestimmten Zweck oder in einer bestimmten Weise trägt der Käufer, es sei denn, dass seitens des Verkäufers eine anderslautende schriftliche Zusage vorliegt. Für Ansprüche aus einer solchen Zusage gelten die Bestimmungen dieses Punktes 7 sowie von Punkt 8 in analoger Weise.
- 7.10. Hinsichtlich Waren, die vereinbarungsgemäß nicht der Standardqualität des Verkäufers entsprechen, sind keinerlei Ansprüche gegeben.

### 8. Gewährleistung und Haftung:

- 8.1. Bei ordnungsgemäß erhobener und berechtigter Mängelrüge wird der Verkäufer nach seiner Wahl unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Käufers entweder einen Preisnachlass gewähren, Verbesserung oder Ersatzlieferung (Umtausch) vornehmen oder die Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen. Andere wie immer geartete Ansprüche gegen uns, insbesondere solche auf Ersatz eines direkten Schadens oder Folgeschadens sind - soweit rechtlich zulässig - ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss umfasst insbesondere auch Ansprüche aus Produkthaftung einschließlich Rückgriffsansprüche.
- 8.2. Rechtlich nicht ausschließbare Ansprüche des Käufers sind der Höhe nach - soweit rechtlich zulässig - auf den Kaufpreis der betreffenden Ware beschränkt. Der Käufer hat diese Einschränkung unserer Haftung an seine Kunden weiterzugeben sowie diese zu einer entsprechenden Weitergabe bis zum Endabnehmer zu verpflichten, sodass die Geltung unserer Haftungseinschränkung bis zum Endabnehmer gewährleistet ist. Eine allfällige Schutzwirkung des Kaufvertrages zugunsten Dritter wird ausgeschlossen.

### 9. Zahlungsbedingungen:

- 9.1. Die in Rechnung gestellten Verkaufspreise, auch solche über Teillieferungen, haben bis zum Fälligkeitstag ohne jeglichen Abzug, insbesondere Bankspesen des Käufers, beim Verkäufer einzugehen.
- 9.2. Bei Zahlungsverzug berechnet der Verkäufer Zinsen in der Höhe von 6% p.a. über dem jeweils gültigen Bankzinssatz für Kontokorrentkredite.
- 9.3. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigt den Verkäufer ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 9.4. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen angeblicher, vom Verkäufer nicht anerkannter Gegenansprüche des Käufers, sowie die Aufrechnung mit diesen Gegenansprüchen, ist nicht gestattet.

- 9.5. Die Abtretung von Forderungen des Käufers gegen den Verkäufer an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.
- 9.6. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Verfolgung der Ansprüche des Verkäufers entstehen, insbesondere auch Kosten außergerichtlicher Mahnung oder Forderungsbetreibung durch Rechtsanwalt, Inkassobüro, etc. sind vom Käufer zu ersetzen.
- 9.7. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung des Vertrages von dem Verkäufer geeignet erscheinenden Sicherheiten - einschließlich Vorauszahlung - abhängig zu machen.
- 9.8. Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Liquidation des Käufers entbindet den Verkäufer von der Lieferverpflichtung.

### 10. Eigentumsvorbehalt:

- 10.1. Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers, insbesondere Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenkosten wie Zinsen, Gebühren, Spesen etc. im Eigentum des Verkäufers.
- 10.2. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung über die Ware zu verfügen. Außergewöhnliche Verfügung, wie z.B. Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind unzulässig.
- 10.3. Im Falle der Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung der Ware mit anderem Material erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu dem des anderen Materials.
- 10.4. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich davon zu informieren und den Verkäufer bei der Sicherung seiner Rechte zu unterstützen, sowie sämtliche diesbezüglich erwachsende Kosten, insbesondere solche im Zusammenhang mit einem Widerspruchsprozess, zu ersetzen.

### 11. Höhere Gewalt:

- 11.1. Ereignisse Höherer Gewalt, die den Verkäufer oder einen der Vorlieferanten des Verkäufers treffen, berechtigen den Verkäufer, die Lieferungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihren Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.2. Verzögert sich die Auslieferung aufgrund der Auswirkungen Höherer Gewalt um mehr als 3 Monate, ist der Käufer binnen 2 Wochen berechtigt, von dem hiervon betroffenen Teil der Lieferungen zurückzutreten.
- 11.3. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein: alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie z.B. Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm oder Überschwemmungen, ferner Krieg, terroristische Akte, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transportstörungen, Aus- und Einfuhrbeschränkungen, internationale Zahlungsbeschränkungen, unerwartete Rohstoff- und Energieausfälle, weiters Betriebsstörungen, wie z.B. Maschinenschaden, Erneuerung von Betriebsmitteln (Katalysator), Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und Arbeitersperren sowie alle anderen Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären.

### 12. Warenzeichen und Schutzrechte:

- 12.1. In der Regel sind die Waren des Verkäufers mit einem Waren- und/oder Firmenzeichen gekennzeichnet. Werden solche Waren umgefüllt, weiterverarbeitet, mit anderen Produkten vermischt etc., so dürfen obige Zeichen in der Folge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers verwendet werden.

### 13. Beratung:

- 13.1. Eine Beratung durch Mitarbeiter des Verkäufers begründet kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtungen aus dem Kaufvertrag.
- 13.2. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Waren des Verkäufers sind unverbindlich. Eine Haftung aus solcher Beratung ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

### 14. Gesetzliche Vorschriften:

- 14.1. Bei Verwendung und/oder Weiterveräußerung der Waren des Verkäufers ist der Käufer für die Einhaltung von sämtlichen relevanten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften verantwortlich.

### 15. Teilmichtigkeit:

- 15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsunwirksam und undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 15.2. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind vielmehr durch solche wirksame und durchführbare zu ersetzen, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommen.

### 16. Incoterms:

- 16.1. Soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten für die Auslegung der verwendeten Vertragsklauseln, die INCOTERMS (herausgegeben von der Internationalen Handelskammer, Paris 1953) in der jeweils letztgültigen Fassung.

### 17. Recht:

- 17.1. Der Kaufvertrag unterliegt dem österreichischen Recht unter Ausschluss von Rück- und Weiterverweisung.
- 17.2. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

### 18. Erfüllungsort:

- 18.1. Erfüllungsort der Lieferung ist, soweit schriftlich nicht anders vereinbart, Schwechat, Österreich.
- 18.2. Erfüllungsort der Zahlung ist, soweit schriftlich nicht anders vereinbart, ebenfalls Schwechat, Österreich.

### 19. Gerichtsstand:

- 19.1. Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien, Österreich. Der Verkäufer behält sich jedoch vor, nach seiner Wahl den Käufer bei seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu belangen.

### 20. Vorrangige Fassung:

- 20.1. Im Falle von Widersprüchen der vorliegenden Fassungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers untereinander gilt ausschließlich der Inhalt der deutschen Fassung, die auch für die Auslegung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen allein heranzuziehen ist.

### 21. Elektronische Belege:

- 21.1. Elektronische Belege, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kaufverträge, Rechnungen, Lieferscheine, usw., gelten in jeglicher Hinsicht als gültige Dokumentation,